



Untersiggenthal

# Entsorgungsreglement

# INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>I. Allgemeine Bestimmung</u></b>		<b>Seite</b>
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Zuständigkeit	4
§ 4	Information	4
§ 5	Rückgaben	4
§ 6	Unterstützung	4
§ 7	Kontrolle	5
§ 8	Benutzungspflicht	5
§ 9	Verbot ungeordnetes Ablagern	5
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 11	Verbrennen	5
§ 12	Abfallzerkleinerer	6
§ 13	Kompostierung	6
§ 14	Baustellenabfälle	6
 <b><u>II. Kehrichtabfahren</u></b>		
<b>A) Gemeinsame Bestimmungen</b>		
§ 15	Bediente Strassen	7
§ 16	Bereitstellung	7
<b>B) Kehrichtabfuhr</b>		
§ 17	Umfang	7
§ 18	Organisation	8
§ 19	Bereitstellungsart	8
<b>C) Grünabfuhr</b>		
§ 20	Umfang	8
§ 21	Organisation	8
§ 22	Bereitstellungsart	9
<b>D) Weitere Spezialabfahren</b>		
§ 23	Umfang und Organisation	9
 <b><u>III. Kommunale Sammelstellen</u></b>		
<b>A) Entsorgungsplatz</b>		
§ 24	Arten	9
§ 25	Altglas	9
§ 26	Steine und Bauschutt	10
§ 27	Metalle	10
§ 28	Weissblech	10

§ 29	Aluminium	10
§ 30	Altöl	10
§ 31	Kühlgeräte	10

#### **IV. Übrige Sammelstellen**

§ 32	Batterien	10
§ 33	Pflanzenbehandlungsmittel	11
§ 34	Tierkörper	11
§ 35	Weitere Sonderabfälle	11
§ 36	Pneus	11

#### **V. Finanzierung**

§ 37	Allgemeines	11
§ 38	Kostendeckung	12
§ 39	Sackgebühren	12
§ 40	Gebühreneinzug	12
§ 41	Gebührenanpassung	12

#### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 42	Rechtsschutz	12
§ 43	Vollstreckung	12
§ 44	Strafbestimmung	13
§ 45	Haftung	13
§ 46	Inkrafttreten	13

#### **Anhang 1**

Gebührenordnung	14
-----------------	----

Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977,
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978,

das nachstehende

# **Entsorgungsreglement**

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung
- § 2 Geltungsbereich <sup>1</sup>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
- <sup>2</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.
- <sup>3</sup>Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- § 3 Zuständigkeit <sup>1</sup>Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderats.
- <sup>2</sup>Dieser erlässt Ausführungsbestimmungen zur Sammlung Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- <sup>3</sup>Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
- § 4 Information Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.
- § 5 Rückgabe Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung dem Handel zurückzugeben.
- § 6 Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten und an besonderen Aktivitäten und Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie Papiersammlung, Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen usw. beteiligen.

- § 7 Kontrolle <sup>1</sup>Die nach § 3 Abs. 3 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle kontrolliert namentlich in Industrie und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- <sup>2</sup>Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.
- § 8 Benützungspflicht <sup>1</sup>Im Rahmen des Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- <sup>2</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt.
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 17 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- § 9 Verbot ungeordnetes Ablagern Das Ablagern von Siedlungsabfall und Grüngut auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Ableiten von flüssigen Abfällen in Kanalisation und Gewässer ist verboten.
- § 10 Öffentliche Abfallkörbe <sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup>Die Körbe dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
- § 11 Verbrennen <sup>1</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kantonale Bewilligung)
- <sup>2</sup>Ausgenommen ist das Verbrennen von naturbelassenen Garten- und Holzabfällen, sofern keine Emissionen zu Beanstandung in der Nachbarschaft führen.

- § 12 Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.
- § 13 Kompostierung <sup>1</sup>Jedermann ist angehalten, seine Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle, wie z.B. Asche von Holzöfen, zu kompostieren. Ist dies auf eigenem Areal nicht möglich, sind die kompostierbaren Abfälle einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.
- <sup>3</sup>Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung usw.). Sie kann zusätzlich Quartierkompostierungsanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine Trägerschaft gefunden wird.
- § 14 Baustellenabfälle <sup>1</sup>Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt trennen:
- unverschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial,
  - Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen,
  - andere Abfälle.
- <sup>2</sup>Alle wiederverwendbaren Stoffe (Werkstoffreste, Verpackungsmaterial sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
- <sup>3</sup>Folgende Stoffgruppen müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:
- saubere Inertstoffe wie:  
Beton, Fensterglas (Glasbruch), Asbestzement, Keramik, reiner Mauerabbruch, Ziegel, Backsteine,
  - Metalle,
  - Holz,
  - Papier und Karton,
  - Baustoff-Folien (sofern eine Verwertungsmöglichkeit besteht).
- <sup>4</sup>Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.
- <sup>5</sup>Der Gemeinderat bezeichnet eine verantwortliche Person, die über die Entsorgung von Baustellenabfällen Auskunft erteilt.
- <sup>6</sup>Vollzug und Kontrolle der Entsorgung von Baustellenabfällen erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

## II. Kehrrichtabfahren

### A) Gemeinsame Bestimmungen

§15 Bediente Strassen <sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup>Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte,
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können,
- Gebiete, Quartiere oder Strassen, für welche der Gemeinderat den Sammelplatz gemäss § 16 bestimmt hat.

§ 16 Bereit-  
stellung <sup>1</sup>Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für einzelne Liegenschaften oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes oder zur rationelleren Abfuhr zulasten des Grundeigentums verlangen. Die Abstellplätze sind am Abfuhrtag vom Schnee frei zu räumen. Die Grundeigentümer oder die Verwaltung haben die Containeranzahl den Bedürfnissen so anzupassen, dass sämtliche Säcke darin Platz finden.

### B) Kehrrichtabfuhr

§ 17 <sup>1</sup>Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- Kleinsperrgut (§ 19 Abs. 4, sind brennbare Materialien wie einzelne Möbelstücke, Möbelteile, Gestelle, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde und dergleichen, keine Eisengegenstände).

<sup>2</sup>Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 35,
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3),



- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige und stark korrosive Abfälle,
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 26),
- Pneus (siehe § 36 oder vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1986),
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können,
- Möbelposten aus Haushaltsauflösungen usw.

§ 18  
Organisa-  
tion

<sup>1</sup>Die Kehrriichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

<sup>2</sup>Die Daten für sämtliche Abfuhren und Sammlungen werden frühzeitig bekannt gegeben.

§19  
Bereit-  
stellungsart

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in verschnürten, offiziell zugelassenen, gebührenpflichtigen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereit zu stellen.

<sup>2</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind Norm-Container zu verwenden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrriichtsäcken abgepackt darin zu deponieren.

<sup>3</sup>Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Norm-Containern, versehen mit einer Plombe, bereit zu stellen. Der Name des Eigentümers muss auf der Container-Frontseite gut leserlich angeschrieben sein.

Für die von der Kehrriichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 17 verwiesen.

<sup>4</sup>Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 0.5 m Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereit zu stellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

<sup>5</sup>Gepresster Hauskehrriicht ist nicht zugelassen.

### **C) Grünabfuhr**

§ 20  
Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 13 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 21  
Organisa-  
tion

Die Grünabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Gemeinderat kann für die Wintermonate einen abweichenden Abfuhrhythmus festlegen.

§ 22 Bereit-  
stellung <sup>1</sup>Für kompostierbare Abfälle sind die vom Gemeinderat vorgeschriebenen Behälter bzw. Gebinde zu verwenden, resp. Bündel von maximal 25 kg Gewicht sind zugelassen.

<sup>2</sup>Bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohnungen können vom Gemeinderat offiziell zugelassene grüne oder grün markierte Container verlangt werden.

#### **D) Weitere Spezialabfahren**

§ 23 Umfang und  
Organisation Der Gemeinderat kann weitere Spezialabfahren durchführen. Er kann diese privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

### **III. Kommunale Sammelstellen**

#### **A) Entsorgungsplatz**

§ 24 Arten <sup>1</sup>Für folgende Abfallarten ist eine Sammelstelle vorhanden:

- Glas,
- Steine und Bauschutt,
- Metall,
- Weissblech,
- Aluminium,
- Altöl
- Leuchtstoffröhren/Batterien,
- Kühlgeräte (gebührenpflichtig),
- Karton,
- Styropor.

<sup>2</sup>Der Betrieb und der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat kann bestehende Sammelstellen aufheben oder neue schaffen.

<sup>3</sup>Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nicht angenommen.

<sup>4</sup>Der Entsorgungsplatz darf nur während den vom Gemeinderat festgelegten Öffnungszeiten benützt werden. Er steht nur Einwohnern von Untersiggenthal zur Verfügung.

§ 25 Altglas Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 26 Steine und Bauschutt <sup>1</sup>Steine, Geschirr, Keramik, Fensterglas und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. nicht gewerblicher Herkunft bis zu 0.5 m<sup>3</sup> dürfen in der Mulde deponiert werden.

<sup>2</sup>Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3 bzw. § 14.

§ 27 Metalle <sup>1</sup>Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs angeliefert werden.

<sup>2</sup>Grössere Mengen oder Gegenstände sind durch geeignete Unternehmen direkt zu entsorgen.

§ 28 Weissblech <sup>1</sup>Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

<sup>2</sup>Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 29 Aluminium <sup>1</sup>Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

<sup>2</sup>Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 30 Altöl <sup>1</sup>Kleinere Mengen von Altöl (bis maximal 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

<sup>2</sup>Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 35 zu entsorgen.

§ 31 Kühlgeräte Die Entsorgung von Kühlgeräten obliegt dem Handel. Die Geräte werden von Fachhändlern kostenlos angenommen und entsorgt. (Gilt seit Einführung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr.)

## **IV. Übrige Sammelstellen**

§ 32 Batterien Batterien sind nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückzugeben (vgl. Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09.06.1986).

- § 33 Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung), die nicht mehr verwendet werden, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (vgl. Anhang 4.3 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09.06.1986).
- § 34 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle abzuliefern.
- § 35 Weitere Sonderabfälle  
<sup>1</sup>Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 wie Leuchtstoffröhren, Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Altmedikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.  
<sup>2</sup>Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.  
<sup>3</sup>Elektronikschnitt und ausgediente Haushaltgeräte sind dem Händler zurückzugeben.
- § 36 Pneus Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche usw. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrriechtabfuhr mitgegeben, noch auf dem Entsorgungsplatz abgelagert werden.

## V. Finanzierung

- § 37 Allgemeines  
<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip sowie Grundgebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungs- und Kehrriechverwertungsanlagen decken.  
<sup>2</sup>Die Kehrriech- und die Grünabfuhr sind gebührenpflichtig. Bei Bedarf stellt die Gemeinde einen Häckseldienst zur Verfügung. Dieser ist ebenfalls gebührenpflichtig.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, zulässigen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung usw. tragen die Verursacher.

§ 38  
Kosten-  
deckung Eine kostendeckende Rechnung wird angestrebt. Der Kostendeckungsgrad muss mindestens 80 % betragen.

§ 39  
Sack-  
gebühren <sup>1</sup>Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, beim Kleinsperrgut pro Stück erhoben. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung (Anhang 1) festgehalten.

<sup>2</sup>Bei der Grüngutabfuhr werden die Gebühren pro Container verschiedener Grösse als Jahrespauschale oder pro Bündel erhoben. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung im Anhang festgehalten.

<sup>3</sup>Die übrigen Entsorgungskosten werden durch die Grundgebühr erhoben. Der Ansatz ist in der Gebührenordnung im Anhang festgehalten.

§ 40  
Gebühren-  
einzug <sup>1</sup>Der Gebühreneinzug erfolgt mittels Spezialkehrrechtsäcken, Gebührenmarken, Containerplomben sowie per Rechnung (Grundgebühr).

<sup>2</sup>Säcke, Marken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 41  
Gebühren-  
anpassung Die Gebührenanpassung (gemäss § 38) liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der Teuerung bzw. der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu erstellen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 42  
Rechts-  
schutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 43  
Voll-  
streckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968.

§ 44           <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit  
Straf-        Busse bis Fr. 200.00 geahndet. Allfälliger Entsorgungsaufwand wird  
stimmungen separat belastet.

Für das Verfahren gilt § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemein-  
den.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer  
Strafbestimmungen.

§ 45            Treten durch unsachgemässe Anlieferungen gefährlicher Abfälle  
Haftung        Schäden an Kehrlichfahrzeugen, an der Kehrlichverbrennungsanlage  
oder bei der Kompostieranlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle,  
so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung  
bleibt vorbehalten.

§ 46            <sup>1</sup>Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird der Gemeinderat  
Inkraft-        beauftragt.  
treten

<sup>2</sup>Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1993.

Nach Überarbeitung erneut in Kraft gesetzt auf 1. April 1999.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Sig. H. Killer

Der Gemeindeschreiber

Sig. E. Hitz

**Anhang 1****Gebührenordnung**

(gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Dezember 1998)

**Haushaltgrundgebühr:**

Die Haushaltgrundgebühr beträgt pro Kalenderjahr Fr. 60.00 (inkl. MWSt 7.5 %).

**Grüngutgebühren:****Einzelmarken**

Bis 50 Liter und Bündel	Fr. 3.50/Stück
Bis 140 Liter	Fr. 9.00/Stück
Bis 240 Liter	Fr. 11.00/Stück
Bis 360 Liter	Fr. 15.00/Stück
Bis 800 Liter	Fr. 40.00/Stück

**Jahresvignetten (für Gebinde)**

Bis 50 Liter	Fr. 40.00/Jahr
Bis 140 Liter	Fr. 110.00/Jahr
Bis 240 Liter	Fr. 180.00/Jahr
Bis 360 Liter	Fr. 270.00/Jahr
Bis 660 Liter	Fr. 480.00/Jahr
Bis 800 Liter	Fr. 580.00/Jahr

**Graugut-Gebühren:**

Sack	17 Liter	Fr. 1.10
Sack	35 Liter	Fr. 2.20
Sack	60 Liter	Fr. 3.80
Sack	110 Liter	Fr. 6.60
Container-Schlaufe	660 Liter	Fr. 45.00
Container-Schlaufe	800 Liter	Fr. 55.00